

Satzung der
Kulturstiftung Rolf Dieter Brinkmann

vom 01.August 2023

Präambel

Rolf Dieter Brinkmann (* 16. April 1940 in Vechta; † 23. April 1975 in London) war ein deutscher Dichter, Schriftsteller, Herausgeber und Übersetzer. Als radikaler literarischer Erneuerer hat Brinkmann Einfluss auf nachfolgende Lyriker Generationen im deutschen Sprachraum. Von 1992 bis 2013 widmete sich die Rolf-Dieter-Brinkmann-Gesellschaft Vechta dem Schaffen und Wirken Brinkmanns. Die von Prof. Dr. Markus Fauser geleitete Arbeitsstelle Rolf Dieter Brinkmann an der Universität Vechta sammelt und erschließt seit 2005 mit großem Engagement Werk und Wirkung des Autors.

Die Kulturstiftung Rolf Dieter Brinkmann will diese Arbeit nachhaltig fortsetzen, sie soll das Andenken an RDB bewahren. Die Stiftung soll die Kultur in der Stadt und der Region Vechta allgemein fördern und insbesondere der Erforschung, Erschließung, Unterstützung und dem Erhalt der Sammlungen des Vechtaer Schriftstellers Rolf Dieter Brinkmann (1940 – 1975) sowie deren Wirkung dienen.

Nach ihrem Selbstverständnis tritt die Kulturstiftung Rolf Dieter Brinkmann weder in Konkurrenz zu Staat und Kommune, noch strebt sie an, kulturelle Aufgaben aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung zu übernehmen. Sie möchte das städtische Angebot ergänzen und vor allem mit modellhaften Initiativen Innovationen auf den Weg bringen. In diesem Sinne fördert sie gemeinnützige Vorhaben und führt selbst eigene Projekte durch.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Rolf Dieter Brinkmann“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Vechta.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es
 - (a) Wissenschaft und Forschung
 - (b) Kunst und Kultur

- (c) Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- (d) internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

zu fördern und zu entwickeln, vorrangig in Vechta und in der Region Vechta.

- (2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - (a) Förderung der Idee und Entwicklung eines Rolf Dieter Brinkmann Kulturhauses / Museums
 - (b) Schaffung und Unterstützung geeigneter lokaler Orte und Institutionen für die Präsentation der Dokumente und deren dauerhafter Pflege und Unterhalt sowie anderer Tätigkeiten, die dem Stiftungszweck folgen
 - (c) Schaffung eines Forums für die Begegnung mit künstlerischen Medien sowie der Förderung entsprechender öffentlicher Diskurse im Umgang mit ästhetischen Prozessen in allen gesellschaftlichen Bereichen
 - (d) Förderung der Sammlungen und Dokumente von und zu Rolf Dieter Brinkmann sowie deren Erwerbung, Erforschung und ihrer wissenschaftlichen Erschließung
 - (e) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr.1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen
 - (f) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks
 - (g) Förderung von Kultur und Kunst in Vechta und der Region allgemein und insbesondere von Maßnahmen und Projekten, die in Zusammenhang mit der modernen Literatur und Kunst stehen, die auch einen Bezug zu Brinkmann aufweisen können
- (3) Im Sinne eines begleitenden medialen Engagements trägt die Stiftung bei zur Stärkung der regionalen Bindungen durch Veranstaltungen, Publikationen oder anderer Formen geeigneter Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Auch kann der Satzungszweck durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO verwirklicht werden.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Der Vorstand entscheidet darüber, welche Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.
- (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (7) Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben von Staat und Kommunen gehören.
- (8) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs.1 S.2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Grundstockvermögen, sonstiges Vermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Grundstockvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstaussstattung, den Zustiftungen und den thesaurierten Überschüssen i.S.v. § 3 Abs. 5.
- (2) Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, sofern sie nicht zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich sind.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern diese Zuwendungen ausdrücklich dazu bestimmt sind. Ohne eine derartige Bestimmung gelten die Zuwendungen grundsätzlich als Spenden und fließen somit dem sonstigen Vermögen zu, welches zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden ist. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts anderes verfügt hat.
- (4) Das sonstige Vermögen ist von dem Grundstockvermögen getrennt zu halten. Gleiches gilt für Fremdvermögen vom Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen). Sonstiges Vermögen darf aber auch dem Grundstockvermögen zum Ausgleich von Vermögensverlusten zugeführt werden.
- (5) Unter Bezugnahme auf § 62 Abs.4 AO kann die Stiftung im Jahre ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Grundstockvermögen zuführen.
- (6) Die freie Rücklage kann Bestandteil des Grundstockvermögens werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem sonstigen Vermögen, nämlich den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, sowie aus den dazu gedachten Umschichtungsgewinnen. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Grundstockvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Die Erträge des Grundstockvermögens und die Spenden müssen grundsätzlich zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung und zur Begleichung der Verwaltungskosten verwendet werden. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft (§ 55 Abs. 3 AO). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen i.d.R. über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - der Vorstand
 - das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Durch Beschluss kann ihnen auch eine pauschale Aufwandsentschädigung max. bis zum steuerlich zulässigen Höchstbetrag für die steuerfreie Ehrenamtspauschale (derzeit § 3 Nr. 26a EstG) gewährt werden.

- (3) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Bei ihrer Tätigkeit haben die Organmitglieder darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 7 Vorstand

I. Mitglieder, Amtszeit und Organisation

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern
- (2) Der erste Vorstand wird durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt. Mit dem Stiftungsgeschäft werden auch die / der erste Vorsitzende und die / der erste stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf fünf Jahre bestellt bzw. gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch:
 - a) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds
 - b) Abberufung durch das Kuratorium
 - c) Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären
 - d) Tod des Mitglieds
- (4) Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder wenn es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher gehört werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden gem. Abs.3 lit. b) – d) für eine *restliche* Amtszeit gewählt und eingesetzt.

- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die / der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte der/des Vorsitzenden, wenn diese / dieser verhindert ist oder sie / ihn mit ihrer / seiner Vertretung beauftragt. Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

II. Vorstand - Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
 - b) die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)
 - c) die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks
 - d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.) ggfls. im Zusammenwirken mit dem Kuratorium
 - e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - f) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
 - g) die Wahl der Vorsitzenden des Vorstands
 - h) die Unterbreitung von Vorschlägen bei der Wahl von Kuratoriumsmitgliedern
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen.

- (3) Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen und prüfen lassen. Diese Unterlagen sind nach der Feststellung durch das Kuratorium vom Vorstand jährlich innerhalb von 9 Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde mit einem internen oder externen Prüfvermerk vorzulegen

III. Vorstand - Vertretung der Stiftung nach außen / Haftung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (2) Das Kuratorium kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Der Vorstand haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. In Bereichen der Kapitalanlage ist eine grob fahrlässige Pflichtverletzung ausgeschlossen, wenn der Vorstand sich bei der Kapitalanlage von einem Bankberater eines deutschen Kreditinstitutes beraten lässt und eine Dokumentation für die einzelnen Anlageentscheidungen erstellt oder wenn die Kapitalanlage innerhalb der Rahmenbedingungen liegt, die von einer vom Kuratorium freigegebenen Anlagerichtlinie aufgezeichnet sind.

§ 8 Kuratorium

I. Mitglieder, Amtszeit und Organisation

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 9 *und maximal 21* Mitgliedern. Mitglieder des Kuratoriums sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Kuratorium übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die jeweilige Bürgermeisterin/ der jeweilige Bürgermeister der Stadt Vechta ist geborenes Mitglied des Kuratoriums.

- (2) Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Mit dem Stiftungsgeschäft werden auch die / der erste Vorsitzende und die / der erste stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums bestimmt. Alle folgenden Mitglieder des Kuratoriums ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt 6 Jahre, wobei das Jahr der Bestellung bzw. Kooptation nicht mitgerechnet wird. Die Amtszeit endet stets am 31. Dezember des betreffenden Jahres, in dem die Amtszeit endet.
- (4) Scheiden Mitglieder während der Amtszeit aus, werden die Nachfolger vom Kuratorium für die restliche Amtszeit des Kuratoriums gewählt und benannt. Gleiches gilt für die komplette Neuwahl des Kuratoriums zum Ende der Amtszeit. Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren / dessen Stellvertreter/in. Scheidet die / der Vorsitzende oder deren / dessen Stellvertreter/in aus seinem Amt aus, so hat das Kuratorium zeitnah, spätestens in der nächsten turnusmäßigen Sitzung eine Neuwahl vorzunehmen. Die / der Vorsitzende vertritt das Kuratorium bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Die / der Stellvertreter/in hat die Rechte der / des Vorsitzenden, wenn diese / dieser verhindert ist oder sie / ihn mit ihrer / seiner Vertretung ermächtigt.
- (6) Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Kuratorium abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.
- (7) Das Amt eines Mitgliedes des Kuratoriums endet durch:
 - a) Ablauf der Amtszeit
 - b) Abberufung durch das Kuratorium, eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich
 - c) Amtsniederlegung des Mitgliedes, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären
 - d) Tod des Mitgliedes

- (8) Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Kuratoriums, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

II. Kuratorium - Aufgaben

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Das Kuratorium berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. i.d.R. einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (2) Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen insbesondere:
- a) Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 7 II Abs.2 dieser Satzung)
 - b) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 7 I Abs.2 dieser Satzung
 - c) Wahl und Abwahl der Kuratoriumsmitglieder nach § 8 II dieser Satzung
 - d) Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung)
 - e) Empfehlungen zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung des Stiftungszweckes

§ 9 Organe

Regularien, Einladungen, Beschlussfähigkeit, Entscheidungen

- (1) Die Organe der Stiftung entscheiden durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Vorstandes bzw. des Kuratoriums sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens *einmal* jährlich oder wenn *ein* Vorstands- oder Kuratoriumsmitglied die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die / den Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von *drei* Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnungspunkte, Versammlungsort und Versammlungszeit zwingend anzugeben. In begründeten Eilfällen kann die Frist auch verkürzt werden.
- (4) Auf Anordnung des Kuratoriums sind die Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums verpflichtet, ohne dass ihnen ein Stimmrecht eingeräumt ist.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,
 - ist ein Stiftungsorgan beschlussfähig, wenn *mindestens die Hälfte* seiner Mitglieder einschließlich der(s) Vorsitzenden oder der(s) stv. Vorsitzenden anwesend sind oder - im Falle des Absatzes 8 - an der Beschlussfassung mitwirken,
 - können sich Mitglieder der Organe gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten,
 - werden Beschlüsse mit der *einfachen* Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist,
 - ist für Beschlüsse über Vermögensumschichtungen eine Mehrheit von *mindestens zwei Drittel* aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich,
 - sind für die Beschlüsse nach § 11 (Satzungsänderungen u.a.) die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich,
 - hat jedes Organmitglied eine Stimme.
 - Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich niederzulegen und zumindest von dem/ der Vorsitzenden und dem/ der Protokollführerin zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.

- (7) Auf Anordnung der / des Vorsitzenden des jeweiligen Organs können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per E-Mail oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Organs widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der / dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Organs zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruches festzulegen. Mitglieder des Organs, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Vorstands / Kuratoriums schriftlich mitzuteilen.
- (8) Versammlungen können auch der Videokonferenz abgehalten werden, sofern jedem Mitglied die Möglichkeit eröffnet wird, zeitgleich in Bild und Ton an der Versammlung teilzunehmen und dort Verfahrenshandlungen (insbesondere Ausübung des Rede-rechtes und des Stimmrechtes) auszuüben. Sollten einzelne Mitglieder nicht die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer Videokonferenz haben, ist ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, am Ort der (Präsenz-) Versammlung i.S.v Abs. 3 teilzunehmen (Hybridveranstaltung). Am Ort der (Präsenz) Versammlung i.S.v. Abs.3 hat der Vorsitzende der Versammlung diese zu leiten, insbesondere durch Bestimmung der Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie der Art der Abstimmung und durch Feststellung und Verkündung der Beschlüsse. Sofern die Stiftung die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer Videokonferenz vorhält, kann auch jedem Organmitglied auf Antrag gestattet werden, der Versammlung in Form einer Videokonferenz beizuwohnen. Der Antrag ist mindestens 7 Tage vor dem Tag der Versammlung bei der Gesellschaft einzureichen. Derartige Versammlungen gelten auch als Präsenzversammlung, so dass keine Vollversammlung im Sinne des Abs. 7 erforderlich ist.
- (9) Daneben können sich die Organe der Stiftung eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stiftungsgeschäfts zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Kuratoriums erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums zustande kommt.

- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der ursprüngliche Wille der Gründungstifterinnen und -stifter ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen einer *Zweidrittelmehrheit* aller Mitglieder des Kuratoriums.

Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen; bei Satzungsänderungen, die steuerrechtliche Vorgaben betreffen, bei Zweckänderungen oder bei Änderungen der Regelungen zum Vermögensanfall ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 11

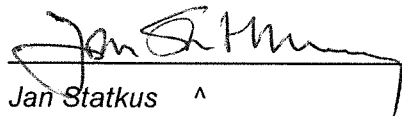
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Vechta, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen der Stiftungsanschrift oder in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen.
- (3) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Vechta, den 01.August 2023



Jan Statkus [^]
Vorsitzendeer



Prof.Dr. Markus Fauser
stv. Vorsitzender